

Amtsblatt der Stadt Eckernförde

Nr. 13/2024

Herausgegeben am 7. Oktober 2024



Amtliche Bekanntmachung

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde Nr. 13/2024 ist heute erschienen.

Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Bekanntmachung - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die in der Aufstellung befindlichen 6. einfachen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/7.1 „Jungfernstieg Ost“ der Stadt Eckernförde nach § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB), Seite 2 - 4
2. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes (Stufe 4) der Stadt Eckernförde, Seite 5
3. Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG), Seite 6
4. Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht in Wehrangelegenheiten, Seite 7
5. Satzung der Stadt Eckernförde zum Schutz der öffentlichen Grünflächen, Seite 8 - 11
6. Zweite Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Eckernförde für das Haushaltsjahr 2024 (teilweise nicht barrierefrei erstellt), Seite 12 – 13

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde kann im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Einzelne Exemplare sind über die Info-Kästen des Rathauses und das Bürgerbüro erhältlich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt unter [Veröffentlichungen der Stadt Eckernförde \(www.eckernfoerde.de\)](http://www.eckernfoerde.de) einzusehen.

Eckernförde, den 7. Oktober 2024

Stadt Eckernförde

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Eckernförde

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die in der Aufstellung befindlichen 6. einfachen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/7.1 „Jungfernstieg Ost“ der Stadt Eckernförde nach § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, in der Zeit

vom 11.10.2024 bis 15.11.2024

in die vorhandenen Planunterlagen zur Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/7.1 „Jungfernstieg Ost“ im Internet unter folgender Internetadresse einzusehen und Stellungnahmen einzureichen:

<https://bob-sh.de/plan/6-aenderung-bp-4-7-1>

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die nördliche und westliche Grenze des Wohngrundstücks Jungfernstieg 100-106 (Flurstück 68/13, Flur 10), durch die südliche Fassade des Parkhauses, durch die nördliche Grenze des Flurstücks 68/12 und 77/12 Flur 10 und einen Teilabschnitt der Verkehrsfläche Jungfernstieg (Flurstück 277)

im Osten: durch die Promenade An de Dang und dem Strandabschnitt (Flurstück 1/39 Flur 11 teilweise)

im Süden: durch die westliche, nördliche und östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 50/6 und der nördlichen und der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 1/28 sowie die nördliche Grenze des Flurstücks 1/36 und 410 Flur 11

im Westen: durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Verkehrsfläche 'Jungfernstieg'

Das Plangebiet weist eine Fläche von 3,1 ha auf.

Der genaue Verlauf des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Von einer Umweltprüfung gem. § 2 Absatz 4 BauGB wird abgesehen, da es sich um eine Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 a BauGB handelt.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich:
 - o Vorzugsweise direkt online auf BOB-SH (<https://bob-sh.de>)
 - o oder per Email an bobsh@eckernfoerde.de abgegeben werden.

- Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich oder zur Niederschrift beim Bauamt der Stadt Eckernförde, Rathausmarkt 4 - 6, 24340 Eckernförde eingereicht werden.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Unterlagen an anderer Stelle eingesehen werden:
 - o Einsichtnahme während der Dienststunden (montags bis mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 8.00 bis 12 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr) im Bauamt der Stadt Eckernförde, Rathausmarkt 4 - 6, 24340 Eckernförde, Zimmer 214.
 - o Aushang der Planskizzen während dieser Zeit im Aushangkasten des Rathauses/ Bauamt 2. Stock

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:

<https://www.eckernfoerde.de/Öffentlichkeitsbeteiligung>

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Eckernförde, den 30.09.2024

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin

gez. Ploog (Dienstsiegel)
(Ploog)

Anlage

- Übersicht Geltungsbereich



Geltungsbereich 6. Änderung B-Plan 4/7.1
(nicht barrierefrei erstellt)

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes (Stufe 4) der Stadt Eckernförde

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes, Stufe 4, für die Stadt Eckernförde wird gemäß § 47 d Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentlich ausgelegt.

Das Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, die durch Hauptverkehrswege verursachten Lärmprobleme zu bewältigen und die Lärmbelastung der Bürger zu reduzieren. In der vierten Stufe sind die beschlossenen Lärmaktionspläne zu überprüfen und fortzuschreiben.

Der Lärmaktionsplan berücksichtigt die Bundesstraßen B203 und B76 als Hauptverkehrsstraßen durch das Stadtgebiet verlaufend.

Der Umweltausschuss der Stadt Eckernförde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.05.2024 den Entwurf des Lärmaktionsplanes und dessen öffentliche Auslegung sowie die Anhörung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes kann in der Zeit vom **07.10.2024 bis einschließlich 07.11.2024** auf der Homepage der Stadt Eckernförde unter

[Gutachten und Konzepte / Ostseebad Eckernförde \(eckernfoerde.de\)](https://eckernfoerde.de) - Lärmaktionsplan

eingesehen werden. Zusätzlich ist der Entwurf während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 8.00 bis 12 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr) im Rathaus Eckernförde, Bauamt, Rathausmarkt 4-6, 24340 Eckernförde im Schaukasten des zweiten Stocks öffentlich einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf vorrangig per Email an olav.meins@stadt-eckernfoerde.de gesendet werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich oder zur Niederschrift beim Bauamt der Stadt Eckernförde, Rathausmarkt 4 - 6, 24340 Eckernförde eingereicht werden.

Die Öffentlichkeit erhält damit Gelegenheit aktiv an der Erstellung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken und ihre Meinung zu äußern.

Die im August 2024 bereits erfolgte Öffentlichkeitsbeteiligung muss wegen eines Verfahrensfehlers wiederholt werden.

Die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fließen in die Abwägung ein.

Stellungnahmen die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben.

Eckernförde, den 30.09.2024

gez. Ploog

(Dienstsiegel)

(Ploog)
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG ZUM WIDERSPRUCHSRECHT NACH DEM BUNDESMELDEGESETZ (BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

- **Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**
über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebungsrecht der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 3 Satz 1 BMG);
- **Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen**
im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§50 Abs. 5 i. V. m. §50 Abs. 1 BMG);
- **Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
über Alters- und Ehejubiläen (§50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG);
- **Adressbuchverlage** (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG);
- **Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**
zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial (Bundesfreiwilligendienst) (betrifft nur Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
(§36 Abs. 2 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz).

Personen, die mit der Übermittlung ihrer Daten in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der Stadt Eckernförde schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen.

Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.

Der Widerspruch kann formlos oder über ein Antragsformular eingereicht werden.

Das Antragsformular ist im Bürgerbüro der Stadt Eckernförde erhältlich oder kann auf der Internetseite der Stadt Eckernförde (www.eckernfoerde.de) unter: Für die Bürger / Formulare / Meldewesen / Widerspruch gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften heruntergeladen werden.

Widersprüche gegen Datenübermittlungen sind zu richten an:

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin
Bürgerbüro
Rathausmarkt 4 – 6
24340 Eckernförde

Im Auftrage:

(Nimmrich)

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) weist die Stadt Eckernförde, Die Bürgermeisterin, darauf hin, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2024 das 18. Lebensjahr vollenden, der einmal jährlich stattfindenden Datenübermittlung gemäß

§ 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.01.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 17), widersprechen können.

Gemäß § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial einmal jährlich folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Im Jahr 2025 findet die Datenübermittlung im März statt.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) dem widersprochen haben.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Eckernförde, Die Bürgermeisterin, Amt für Ordnungs- und Sozialwesen, Rathausmarkt 4-6, 24340 Eckernförde, zu erklären.

Eckernförde, den

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin
Amt für Ordnungs- und Sozialwesen

Im Auftrage:

(Nimmrich)

Satzung der Stadt Eckernförde zum Schutz der öffentlichen Grünflächen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und § 134 Abs. 5, Abs. 6 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 2022 (GVBl. Schl.-H. S. 153), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 30.09.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Grünflächen einschließlich deren Bestandteile (nachfolgend Grünflächen genannt), die sich im Eigentum der Stadt Eckernförde befinden und von ihr unterhalten werden. Sie gilt ebenso für die zu unterhaltenden Grünflächen, die der Stadt Eckernförde übertragen wurden, um sie der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.
- (2) Zu den Grünflächen im Sinne dieser Satzung gehören insbesondere
 - a. Grün- und Parkanlagen einschließlich der Gewässer, die Bestandteil dieser Anlage sind,
 - b. sonstige Grün- und Freiflächen,
 - c. Grünanlagen im Bereich von ausgewiesenen Parkplätzen,
 - d. Wanderwege.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Grünflächen werden als Ruhezonen für die Gesundheit und Erholung der Bevölkerung vorgehalten. Aktive Freizeitgestaltung ist möglich, sofern diese auf dafür bestimmten Flächen durchgeführt wird oder der Erholung Anderer nicht entgegensteht.

§ 3 Nutzung der Grünflächen

- (1) Alle Menschen haben das Recht, die Grünflächen unentgeltlich nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen. Die Grünflächen dürfen so genutzt werden, wie es sich aus der Beschaffenheit der Flächen und ihrer Zweckbestimmung ergibt (Gemeingebrauch).

- (2) Die Stadt Eckernförde kann die Nutzung der Grünflächen im Einzelnen durch Ge- oder Verbote regeln und dabei bestimmte Nutzungsarten ausschließen.
- (3) Die Nutzung der Grünflächen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Stadt Eckernförde zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf den Grünflächen besteht nicht. Die Bestimmungen der Satzung der Stadt Eckernförde über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Eine Verpflichtung der Stadt Eckernförde zur Beleuchtung der Wege und sonstigen begehbaren Flächen besteht nicht.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall eine Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die Benutzung nach dieser Vorschrift hinausgeht, gestatten und Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 im Einzelfall zulassen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht.
Die Gestattung kann mit einem Nutzungsentgelt unter Berücksichtigung der jeweiligen Gebührensätze der Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung und einer Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eckernförde belegt werden.
- (5) Im Übrigen bleiben die Rechte der Stadt Eckernförde als Eigentümerin der Grünflächen unberührt.

§ 4 Verhalten auf Grünflächen

- (1) Bei der Nutzung der Grünflächen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- (2) Zum Schutz der Grünflächen sowie der Menschen und Tiere ist es insbesondere untersagt,
 1. sich so zu verhalten, dass Andere beeinträchtigt, gefährdet oder geschädigt werden,
 2. Ohne entsprechende Genehmigung mit Kraftfahrzeugen auf Grünflächen zu fahren oder Kraftfahrzeuge auf diesen abzustellen sowie Anhänger, Maschinen und Containern etc. auf Grünflächen zu platzieren. Die sonstigen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bleiben unberührt.
- (3) In Grünanlagen sind Hunde so zu führen, dass andere Personen nicht belästigt werden. Auf Wanderwegen außerhalb von Grün- und Parkanlagen besteht eine erhöhte Aufsichtspflicht. Die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Die Stadt Eckernförde kann zum Schutz der Grünflächen sowie der Menschen und Tiere eine Leinenpflicht für Grünflächen anordnen.

§ 5 Wiederherstellung und Ersatzvornahme

- (1) Wer durch Verunreinigungen oder in sonstiger Weise einen Schaden verursacht oder einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich anzuzeigen und nach Vorgabe der Stadt Eckernförde auf eigene Kosten fachgerecht zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (2) Wird der Schaden oder der ordnungswidrige Zustand nicht oder nicht fachgerecht beseitigt, so kann die Stadt Eckernförde nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten der/des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn die/der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des Schadens oder ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 6 Platzverweis

- (1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 - a. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassener Anordnungen zuwiderhandeln,
 - b. auf den Grünflächen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder auf die Grünflächen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen,
- (2) In den unter Abs. 1 genannten Fällen kann auch das Betreten von einzelnen Grünflächen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt,
 - b. die Grünfläche entgegen § 5 Abs. 1 nicht fachgerecht wiederherstellt,
 - c. den Vorschriften des § 6 zuwiderhandelt.Ordnungswidrigkeiten können gem. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (2) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann gemäß § 56 Abs. 1 OWiG eine Verwarnung und ein Verwarnungsgeld von 5,00 Euro bis 55,00 Euro oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eckernförde, den 01.10.2024

STADT ECKERNFÖRDE

Die Bürgermeisterin

(Ploog)

Zweite Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Eckernförde für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 30. September 2024 folgende Zweite Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
				gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
				€	€
1.	im Ergebnisplan der				
	Gesamtbetrag der Erträge	1.170.000	0 €	65.873.900	67.043.900
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	169.600	0 €	66.657.800	66.827.400
	Jahresüberschuss	216.500	0 €	0	216.500
	Jahresfehlbetrag	0 €	0 €	0 €	0 €
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	-0 €	783.900	783.900	0 €
	einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 €	0 €	0 €	0 €
2.	im Finanzplan der				
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.494.500	-0 €	62.730.300	64.224.800
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0 €	11.400	60.921.100	60.909.700
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0 €	13.169.500	29.499.000	16.329.500
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0 €	11.663.600	31.308.200	19.644.600

Tabelle 1 Veränderungen im Ergebnis- und Finanzplan (teilweise nicht barrierefrei)

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 26.841.600 EUR auf 15.816.500 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 20.525.300 EUR auf 35.163.400 EUR

Eckernförde, den 01. Oktober 2024

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin

gez. Ploog
(Ploog)

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und die Anlagen liegen im Rathaus, Zimmer 237, zur Einsichtnahme aus.

Eckernförde, den 01. Oktober 2024

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin

gez. Ploog
(Ploog)